

S.-H. Gemeindetag • Reventlouallee 6 • 24105 Kiel

Empfänger  
der SHGT – info – intern  
- Ämter  
- Gemeinden  
- Zweckverbände  
im Verbandsbereich des SHGT

24105 Kiel, 22.01.2021

Reventlouallee 6/ II. Stock  
Haus der kommunalen Selbstverwaltung  
Telefon: 0431 570050-50  
Telefax: 0431 570050-54  
E-Mail: info@shgt.de  
Internet: www.shgt.de

Aktenzeichen: 53.40.01 Bü/An  
Zuständig: Herr Bülow  
Telefon/Durchwahl: 50

## SHGT - info-intern Nr. 30/21

### Coronavirus: Aktuelle Informationen

- Neufassung der Corona-Bekämpfungsverordnung
- Personelle und organisatorische Maßnahmen bei den Landesbehörden
- Schulen: bewegliche Ferientage, Zeugnisausgabe, Masken für Lehrkräfte
- Corona-Quarantäneverordnung und weitere Regelungen für Einreisende
- Routenplanung zu Impfzentren
- OVG lässt Kontaktbeschränkungen weiter gelten, äußert aber Bedenken

#### Neufassung der Corona-Bekämpfungsverordnung

Wie bereits angekündigt (siehe info-intern Nr. 22/21) hat die Landesregierung am 22. Januar 2021 nach den Verabredungen von Bund und Ländern über die Verschärfung und Verlängerung der Maßnahmen zur Eindämmung des Coronavirus die Corona-Bekämpfungsverordnung des Landes (siehe zuletzt info-intern Nr. 09/21) geändert. Die Neufassung der Corona-BekämpfVO tritt am 25. Januar 2021 in Kraft und ist bis zum 14. Februar 2021 befristet. Sie ist als **Anlage 1** beigefügt.

Wesentliche Entscheidung ist die Verlängerung aller bisher bis zum 31. Januar 2021 befristeten Einschränkungen und Vorschriften nunmehr bis zum 14. Februar 2021. Gegenüber der bisher geltenden Fassung der Verordnung ist außerdem auf folgende Änderungen hinzuweisen:

- Die **Kontaktbeschränkungen** auf Personen eines gemeinsamen Haushaltes und höchstens einer weiteren Person (§ 2 Absatz 4) werden dahingehend gelockert, dass Kinder bis zur Vollendung des **vierten Lebensjahres** nicht berücksichtigt werden.
- Außerdem werden die Kontaktbeschränkungen dahingehend gelockert, dass bei Personen, die nach ihrem Ausweis für schwerbehinderte Menschen zur Mitnahme einer Begleitperson berechtigt sind, diese **Begleitpersonen** nicht berücksichtigt werden (§ 2 Absatz 4).

- Neu eingeführt wird der Begriff einer „**qualifizierten Mund-Nasen-Bedeckung**“. Als solche gelten OP-Masken oder Masken der Standards FFP 2, N95 oder KN 95 (§ 2a Absatz 1a). Zur Umsetzung der zwischen Bund und Ländern verabredeten Verschärfungen sind solche qualifizierten Masken künftig zur Erfüllung der Maskenpflicht zu tragen.
  - bei Versammlungen (§ 6)
  - vor und in Verkaufs- und Warenausgabestellen des Einzelhandels, auf den Parkflächen sowie auf Wochenmärkten (§ 8 Absatz 5)
  - durch die Besucher bei Gottesdiensten und anderen Veranstaltungen der Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften sowie Bestattungen und Trauerfeiern (§ 13)
  - durch Besucher und andere externe Personen in voll- und teilstationären Einrichtungen der Pflege (§ 15 Absatz 1 Nr. 2)
  - durch angestellte und externe Mitarbeiter in voll- und teilstationären Einrichtungen der Pflege; im unmittelbaren Kontakt mit Bewohnern soll dies eine Maske des Standards FFP 2, N95 oder KN95 sein (§ 15 Absatz 1 Nr. 5)
  - in Einrichtungen zur Betreuung und Unterbringung behinderter Menschen der Eingliederungshilfe (§ 15a Absatz 1)
  - im öffentlichen Personenverkehr (§ 18 Absatz 1).

In diesen Fällen genügt das Tragen einer Alltagsmaske zur Erfüllung der Maskenpflicht nicht mehr. In den genannten Fällen wird es auch als Ordnungswidrigkeit sanktioniert, wenn trotz wiederholter Aufforderung durch eine Ordnungskraft keine qualifizierte Mund-Nasen-Bedeckung getragen wird (§ 21 Absatz 2).

- Die Maskenpflicht wird auch dahingehend verschärft, dass für Lehrpersonal die Verwendung eines Visiers nicht mehr ausreichend ist (§ 2a Absatz 1).
- Das Verkaufsverbot für **Alkohol** im Einzelhandel zwischen 23 Uhr und 6 Uhr wird dahingehend präzisiert, dass dieser in der Zeit auch nicht ausgegeben werden kann (bei Verkauf vor 23 Uhr im Fernabsatz, § 8 Abs. 3).
- An **Volkshochschulen** wird die Durchführung von prüfungsvorbereitendem Unterricht erlaubt, soweit dieser dem Erwerb eines Schulabschlusses im Schuljahr 2020/21 dient (§ 12a Abs. 2).
- Bei **Gottesdiensten** und anderen Veranstaltungen der Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften muss künftig das schon seit längerem vorgeschriebene Hygienekonzept spätestens zwei Werktage vor Veranstaltungsbeginn der Gesundheitsbehörde des Kreises angezeigt werden, wenn die Veranstaltung mehr als 10 Teilnehmer haben soll. Dies gilt nicht für Trauergottesdienste, Bestattungen und Trauerfeiern. Es handelt sich lediglich um eine Anzeigepflicht, die Konzepte werden nicht ausführlich geprüft oder genehmigt. Die Anzeige muss später nur dann wiederholt werden, wenn sich das Konzept geändert hat. Die Landesregierung hat dazu mit der Nordkirche und dem Erzbistum Hamburg abgestimmt, dass diese für den Vollzug der am Montag in Kraft tretenden Corona-Verordnung bitten wir die Nordkirche und das Erzbistum Hamburg jeweils eine Sammelanzeige an alle 15 Gesundheitsämter senden, in dem sie ihr verbindliches und mit der Landesregierung abgestimmtes Hygiene-Rahmenkonzept beilegen, auf die individualisierten Hygiene-Konzepte ihrer Gemeinden verweisen und ihre regelmäßig stattfindenden Gottesdienste über 10 Personen anzeigen.
- Die Vorschriften für voll- und teilstationäre Einrichtungen und Gruppenangebote der **Pflege** werden neben der oben bereits erwähnten verschärften Maskenpflicht wie folgt modifiziert und verschärft (§ 15).
  - Hygienekonzepte der Pflegeeinrichtungen müssen auch Regelungen für

- das Betreten durch externe Personen vorsehen.
- Mit Ausnahme der angestellten und externen Mitarbeiter dürfen alle externe Personen die Einrichtungen nur noch bei Gefahr im Verzug oder mit einem aktuellen negativen Testergebnis bezogen auf eine Infektion mit dem Coronavirus betreten (Test vom selben Tag oder vom Vortag). Bisher galt die Testpflicht bereits für Besucher der Bewohner.
- Die bisherige Soll-Bestimmung, dass angestellte und externe Mitarbeiter mindestens zweimal wöchentlich auf das Coronavirus getestet werden, wird ab dem 1. Februar 2021 in eine verbindliche Muss-Bestimmung umgewandelt (§ 15 Abs. 1 Nummer 5).
- Betreiber der Einrichtungen müssen ab dem 1. Februar 2021 Testungen anbieten (bisher Soll-Bestimmung, § 15 Abs. 1 Nr. 7).
- Die Erstaufnahme von Bewohnern mit Symptomen in stationären in vollstationären Einrichtungen ist nur zulässig mit einem negativen molekulargenetischen Test (§ 15 Abs. 2).
- Die Wiederaufnahme von Bewohnern mit Symptomen ist nur zulässig mit einem aktuellen Testergebnis (es genügt der Schnelltest).
- Die Bestimmungen für Einrichtungen der **Eingliederungshilfe** (sowie der Gefährdetenhilfe und Frühförderstellen) werden in einen eigenständigen § 15a ausgegliedert. Die bisherigen Regelungen für diese Einrichtungen einschließlich der **Werkstätten** für behinderte Menschen bleiben im Wesentlichen unverändert, mit Ausnahme der Übernahme einer Pflicht zum Tragen qualifizierter Mund-Nasen-Bedeckung in Einrichtungen zur Betreuung und Unterbringung behinderter Menschen der Eingliederungshilfe.

### **Personelle und organisatorische Maßnahmen bei den Landesbehörden**

Unter Bezugnahme auf die aktuellen Beschlüsse zur Eindämmung des Coronavirus hat die Staatskanzlei am 21. Januar 2021 neue Anordnungen für die Landesbehörden getroffen (siehe zuletzt info-intern Nr. 12/21). Die neue Anordnung ist als **Anlage 2** beigefügt.

Damit werden die bisherigen dienstrechtlichen Maßnahmen des Landes bis zum 14. Februar 2021 verlängert. Die Anordnung von Homeoffice wird darüber hinaus bis zum 15. März 2021 verlängert und damit in Übereinstimmung mit der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung des Bundes gebracht (siehe dazu info-intern Nr. 25/21). In dem Erlass vom 21. Januar 2021 heißt es nunmehr, dass alle Möglichkeiten des Homeoffice vollständig auszuschöpfen sind. Im Sinne einer höheren Arbeitszeitflexibilität wird der Arbeitszeitrahmen auf 6:00 Uhr bis 22:00 Uhr ausgeweitet.

Außerdem erläutert der Erlass die jüngst in Kraft getretenen erweiterten Möglichkeiten zur Beantragung von Kinderkrankengeld für Mitarbeiter, die wegen Schließung von Schulen und Kindertagesstätten Kinder zu Hause betreuen müssen (betrifft gesetzlich Krankenversicherte). Eine Freistellung vom Dienst auf Grundlage von § 45 SGB V in neuer Fassung ist bei der jeweiligen Dienststelle des Landes zu beantragen. Die nunmehr geltende Fassung des § 45 SGB V ist als **Anlage 3** beigefügt.

Der Erlass der Staatskanzlei erläutert dazu für Beamte, dass diese auf Antrag Sonderurlaub nach § 20 Sonderurlaubsverordnung erhalten können, wenn und soweit sie wegen der Schließung von Schulen, Betreuungseinrichtungen und Kindertageseinrichtungen zur Betreuung ihrer Kinder zu Hause bleiben müssen bzw. die Kinder we-

gen eines Verdachtsfalles Betreuungseinrichtungen oder Schule nicht besuchen dürfen.

### **Schulen: bewegliche Ferientage, Zeugnisausgabe, Masken für Lehrkräfte**

Das Bildungsministerium hat mit Schreiben vom 22. Januar 2021 aktuelle Informationen an die Schulleitungen übermittelt. Das Schreiben ist als **Anlage 4** beigefügt. Darin geht es insbesondere folgende Informationen:

- Haben Schulen im Februar bewegliche Ferientage und Schulentwicklungstage vorgesehen, bleiben diese bestehen. In den Jahrgängen 1-6 muss allerdings eine Notbetreuung gewährleistet werden. Laut Bildungsministerium können dafür auch Unterstützungskräfte, Schulassistentenkräfte und Ähnliche eingesetzt werden.
- Das Schreiben enthält eine Grafik der vom Ministerium vorgesehenen Möglichkeiten für die Zeugnisausgabe (siehe dazu auch info-intern Nr. 22/21).
- Die Schulen werden darüber informiert, dass die mit Unterstützung der Gemeinden und Ämter vorgesehene Aktion zur Verteilung medizinischer Masken für Lehrkräfte an öffentlichen Schulen angelaufen ist (siehe dazu zuletzt info-intern Nr. 22/21 und Nr. 09/21). Ziel ist, dass jede Lehrkraft durchschnittlich rund 50 Masken erhält.

### **Corona-Quarantäneverordnung und weitere Regelungen für Einreisende**

#### 1. Neufassung der Corona-Quarantäneverordnung

Wie bereits angekündigt (siehe info-intern Nr. 13/21) führt die Coronavirus-Einreiseverordnung des Bundes dazu, dass die Corona-Quarantäneverordnung des Landes (siehe zuletzt info-intern Nr. 09/21) erneut überarbeitet werden muss. Denn insbesondere die am 8. Januar 2021 eingeführte Landesregelung zur Testpflicht für Einreisende aus internationalen Risikogebieten innerhalb von 48 Stunden ist inzwischen bundesweit geregelt. Die Landesregierung hat daher am 21. Januar 2021 eine Neufassung der Corona-Quarantäneverordnung des Landes beschlossen. Die neue Quarantäneverordnung des Landes tritt am 25. Januar 2021 in Kraft und ist bis zum 14. Februar 2021 befristet. Sie ist als **Anlage 5** beigefügt.

Gegenüber der bisherigen Corona-Quarantäneverordnung sind folgende Änderungen hervorzuheben:

- Der von den Vorschriften erfasste Zeitraum eines relevanten Aufenthalts im internationalen Risikogebiet wird von bisher 10 auf 14 Tage vor Einreise ausgedehnt.
- Die Pflicht zur Absonderung für Ein- und Rückreisende aus ausländischen Risikogebieten wird von 10 auf 14 Tage verlängert.
- Ebenso wird der Zeitraum von bisher 10 auf 14 Tage verlängert, in dem die Gesundheitsbehörde über das Auftreten typischer Symptome einer Infektion mit dem Corona Virus nach der Einreise informiert werden muss.
- Die bisherige Möglichkeit zur Verkürzung der Absonderung auf 5 Tage durch Vorlage eines negativen Testergebnisses entfällt.
- Die Regelungen zur sogenannten Arbeitsquarantäne (bisher § 2 Absatz 4 Nr. 3) werden gestrichen.
- Die Ausnahmen von der Quarantänepflicht für bestimmte Personengruppen ohne Vorliegen eines negativen Testergebnisses (§ 2 Abs. 2) bzw. mit einem negativen Testergebnis (§ 2 Abs. 3) gelten nicht für Einreisende aus einem Virus-Variantengebiet im Sinne von § 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 der Coronavirus-

Einreiseverordnung des Bundes. Insofern ist diese vom Bund neu eingeführte Kategorie von Risikogebieten (siehe dazu info-intern Nr. 13/21) nun auch für die landesrechtliche Quarantänepflicht relevant.

- Die Ausnahme von der Quarantänepflicht wird erweitert auf Personen, die für die Funktionsfähigkeit der Einrichtungen der Energieversorgung unabdingbar sind (negatives Testergebnis erforderlich).
- Die landesrechtliche Testpflicht bei Einreise wird gestrichen, da diese nun in der Coronavirus-Einreiseverordnung des Bundes geregelt ist.

## 2. Allgemeinverfügungen der Kreise zu Grenzgängern und Grenzpendlern

Mit einem weiteren Erlass unter dem Titel „**Erlass von Allgemeinverfügungen für die Test- und Nachweispflicht für Grenzpendler und Grenzgänger**“ vom 22. Januar 2021 ordnet das Gesundheitsministerium an, dass auch Grenzpendler und Grenzgänger bzgl. **Dänemark** in jeder Kalenderwoche, in der mindestens eine Einreise stattfindet, einmal über ein negatives Testergebnis hinsichtlich der Infektion mit dem Coronavirus verfügen müssen. Dies müssen alle Kreise und kreisfreien Städte per Allgemeinverfügung ab dem 25. Januar 2021 umsetzen. Die Regelung ist bis zum 31. März 2021 befristet. Der Erlass des Gesundheitsministeriums ist als **Anlage 6** beigefügt.

Diese Regelung ist notwendig, da der Bund in seiner Coronavirus-Einreiseverordnung bei „normalen“ Risikogebieten (also nicht Hochinzidenzgebieten oder Virusvarianten-Gebieten) die Grenzpendler und die Grenzgänger generell von der Test- und Nachweispflicht ausgenommen hat. Schleswig-Holstein nutzt nun eine Öffnungsklausel des Bundes und bezieht mit dem Erlass die Grenzpendler und Grenzgänger in Bezug auf Dänemark in die Test- und Nachweispflicht ein. Begründet wird diese wöchentliche Testpflicht für Grenzpendler und Grenzgänger an der deutsch-dänischen Grenze mit der sehr dynamischen Verbreitung von Infektionen in Schleswig Holstein. Außerdem wird der Ursprung bereits in Schleswig-Holstein diagnostizierter Varianten des Coronavirus in Dänemark vermutet.

Sollte Dänemark eines Tages von der Bundesregierung als Virusvarianten-Gebiet eingestuft werden (so wie aktuell Brasilien, das Vereinigte Königreich, Irland und Südafrika) entfällt die bundesrechtliche Ausnahme für Grenzpendler und Grenzgänger. Dann wären diese direkt durch die Coronavirus-Einreiseverordnung des Bundes bereits bei der Einreise zur Mitführung eines negativen Testergebnisses verpflichtet. Es bestünde dann wiederum für das Land die Möglichkeit, hierfür in begründeten Einzelfällen Ausnahmen zuzulassen.

## 3. Überblick: Regelungen durch Bund, Land und Kreise

Im Ergebnis sind die Regelungen für Einreisende aus internationalen Risikogebieten damit auf drei Rechtstexte unterschiedlicher staatlicher Ebenen aufgeteilt:

- Der Bund regelt mit der Coronavirus-Einreiseverordnung (siehe info-intern Nummer 13/21)
  - die Anmeldepflicht mit der digitalen Einreiseanmeldung aus allen internationalen Risikogebieten sowie
  - die Test- und Nachweispflicht bei Einreise
    - aus normalen Risikogebieten (Test muss spätestens 48 Stunden nach Einreise vorliegen) und

- aus Hochinzidenzgebieten bzw. Virusvarianten-Gebieten (der Test ist bereits bei Einreise mitzuführen und sowohl dem Beförderer als auch bei der Einreisekontrolle auf deren Anforderung vorzulegen).
- Informationspflichten der Verkehrsunternehmen, Pflichten der Reisebeförderungsunternehmen sowie Informationspflichten von Mobilfunknetzbetreibern
- Das Land ordnet mit der Corona-Quarantäneverordnung für Einreisende aus internationalen Risikogebieten eine 14-tägige Pflicht zur Absonderung sowie die Meldepflicht für typische Symptome an die Gesundheitsbehörde an und regelt bestimmte Ausnahmen davon, teils ohne Notwendigkeit eines negativen Testergebnis und teils mit Notwendigkeit eines negativen Testergebnis, differenziert danach, ob die Einreise aus einem Virusvarianten-Gebiet erfolgt.
- Die Kreise werden per Allgemeinverfügung eine wöchentliche Testpflicht für Grenzgänger und Grenzpendler in Bezug auf Dänemark anordnen.

#### 4. Erstmals Einstufung von Hochinzidenzgebieten

Erstmals hat die Bundesregierung am 22. Januar 2021 mehr als 20 Länder als Hochinzidenzgebiete eingestuft. Diese Einstufungen treten am 24. Januar 2021 in Kraft und gelten u.a. für Ägypten, Albanien, Bosnien und Herzegowina, Estland, Lettland, Litauen, Portugal, Serbien, Spanien, Tschechien und die USA.

Einreisende aus diesen Ländern müssen damit bereits bei Einreise über ein negatives Testergebnis verfügen. Hinsichtlich der weiteren Ausweisung von internationalen Hochinzidenzgebieten durch die Bundesregierung wird auf die ständige Auflistung der internationalen Risikogebiete, Virusvarianten-Gebiete und Hochinzidenzgebiete durch das Robert Koch Institut unter folgendem Link verwiesen:

[https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/Risikogebiete\\_neu.html](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogebiete_neu.html)

#### Routenplanung zu Impfzentren

Das Erreichen des nächstgelegenen Impfzentrums erleichtert eine kostenlose, auf Open Source basierte App. In den nächsten Tagen soll bereits eine verbesserte Version erscheinen. Der aktuelle Prototyp lässt sich einfach im Browser unter

<https://impfzentrum.openrouteservice.org/>

aufrufen. Die Web-App funktioniert online und kann in aktuellen Webbrowsern auf PC oder neueren Smartphones oder Tablets genutzt werden. Weitere Informationen zu der App sind zu finden in einem Blogbeitrag der Professur für Geoinformatik der Uni Heidelberg unter folgendem Link:

<https://www.geonet-mrn.de/portal/fep/de/dt.jsp?>

Die App nutzt Daten der Plattform OpenStreetMap, auf der die Geodaten der Impfzentren eingetragen sind:

[https://wiki.openstreetmap.org/wiki/Impfzentren\\_in\\_Deutschland](https://wiki.openstreetmap.org/wiki/Impfzentren_in_Deutschland)

**OVG lässt Kontaktbeschränkungen weiter gelten, äußert aber Bedenken**

Das Schleswig-Holsteinische Obergerverwaltungsgericht hat am 22.01.2021 einen Antrag abgelehnt, die in der Corona-Bekämpfungsverordnung (Corona-BekämpfVO) enthaltenen Kontaktbeschränkungen vorläufig außer Vollzug zu setzen. Es sei offen, ob die angegriffene Regelung des § 2 Abs. 4 Corona-BekämpfVO – wonach Personen eines gemeinsamen Haushalts mit nur einer weiteren Person Kontakt haben dürfen – einer rechtlichen Überprüfung im Hauptsacheverfahren standhalten würde. Sie bedürfe hinsichtlich ihrer Verhältnismäßigkeit weiterer Prüfung, insb. hinsichtlich der Auswirkungen auf Kleinkinder, Alleinerziehende von kleineren Kindern und Pflegebedürftige sowie deren pflegende Angehörige. Daher sei eine Folgenabwägung vorzunehmen. Da das OVG aus rechtlichen Gründen die Kontaktbeschränkungen nicht nur teilweise, etwa für Härtefälle, vorläufig außer Vollzug zu setzen könne, müssten die Folgen einer vorläufigen Außerkraftsetzung der Kontaktbeschränkung insgesamt berücksichtigt werden. Dies hieße nämlich, dass private Kontakte in unbeschränktem Maße zulässig wären. Die daraus zu erwartenden Folgen würden schwerer wiegen, als die Folgen von möglicherweise zu weitgehenden Kontaktbeschränkungen (Az. 3 MR 4/21).

- Ende info-intern Nr. 30/21 -

**Anlagen**